

Rechtlicher Hinweis:

Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen. Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

nach den §§ 9 ff. des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung - BauNV - vom 26. 6. 1962 (BGBl. I S. 429) - § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 26. Nov. 1960 (Bv. NW. S. 433) und § 103 der Landesbauordnung vom 25. Juni 1962 (Bv. NW. S. 373), dargestellt nach den Vorschriften der Planzeichenverordnung vom 1. 9. 65 (BGBl. I S. 21).

Maßstab 1 : 1000

Bochum, den 2. 16. 1957.

Виндям

Buchum, den 2. 10. 1957

Bestand

	Wohn- und Geschäftsgebäude		Gesamtzahl
	Neben- und gewerbliche Bauten		Flächtrichtung

Art der baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 1 Hs. 3 des BauNVO vom 26. Juni 1952 - Bundesgesetzbl. S. 423) WS Einzelanlagengröße § 2 BauNVO	Führung oberirdischer Versun- gungsanlagen und Haupt- schwachleitungen § 6 Abs. 1 Nr. 6 BBAwG Führung oberirdischer Versor-
--	--

 WV: den Wohngeb. v. 5-3 BauVVO
 WV: Allgemein v. Wohngeb. v. 5-4 BauVVO
 MVO: Gartengebiete

Grunflächen
 (5 Abs. 1 Nr. 2 BauG)

 Grünflächen
 Grünflächen
 Grünflächen

MI	Milchgebiete 9 6 BauNVO		Grünwiesen
II	Milchgebiete 9 6 BauNVO		Perkulturen
MM	Milchgebiete 9 7 BauNVO		Zapfplatz

CL	Swavscables 9 8 Scavto		Endplate
8	Indualtrigcto 8 9 DesTyo		Inacho
CC	Sandmable		Bongto

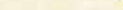
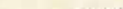
Maß der täglichen Nutzung
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a csg.
 Hinführung § 9 Abs. 17 BauV VC)
 Zahl der täglichen Nutzungen (Z)

Zahl der Vö. nachsoos (2)
die Hoohtogrenze
zaligen: (A bis V) Zahl der
volles hoohtogrenze zaligen
Grondflächenzahl: (1 bis 5) Bau Nr.
GeschoBlaenzahl: 1

Flächen für Aufschüttungen,
Abgrabungen oder für die
Gewinnung von Sanden und
Kies (2 Abs. 1 Nr. 9 BauC)

32	Baumstammzahl		Flächen für Aufschüttungen
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, deutscher b BBzS und §§ 22 und 23 BauNVO)			Flächen für Abgrabungen für die Gewinnung von Bodenschätzen

o	Offene Bauweise	Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 8 Abs. 1 Nr. 10 BBodG)
	nur Einzel- u. Doppelreihentafel	
	nur Doppelreihentafel	
h	Mischbauweise	Flächen für die Landwirtschaft

 Gemarkungsgrenze
 Katastralgrenze
 Flächen für den Forstwirtschaftlichen Gebrauch
 Flächen für die Forstwirtschaft
 Flächen für Land- oder Forstwirtschaft

Bauliche Anlagen und Flurrichtungen für den Gemeinbedarf

☐ Kirchen oder sonstwärtliche
 Gebäude Gemeindefort
☐ Verwaltungsgebäude
☐ Schulen
☐ Sonstige Festsitzungen
☐ Kirchen für Sitzplätze oder
 Bänken

	Dorf: Grenzland z. g. Tote: y Jugendheim, Jugendstörburg:	(4) 1. Abs. 1 Nr. 1 Bau-Stelle und Nr. 2 (BauC) St: G8 G8:	Spielplätze Baracken Bäume, umlaufend in den
--	---	--	--

	Post	Grü	Gemeinschaftsprojekte
	Küche	Grü	Gemeinschaftsprojekte
	Hallenbad		
	Kinderkassette	INSEL	

	Kleingarten		18 a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h (BauG)
	Schutzraum		Mit Geh- und Fahrtrichtung zu befestigten Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauG)
	Feuerwehr		Von der Decke und Festhaltung

Verkehrsrflächen

	Sträßerverbreiterungen		Von der Beseitigung freizuhaltende Einzelstücke
	Örtliche Parallelstraßen		(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBAuG)
	Einzelstücke		Abgrenzung Unrechtsgut einer Nutzung z. B. von Mangelbäumen, oder Abgrenzung des Maßes der

St.-Obergrenzen: die
Begrenzung sonstiger
Verkehrsflächen

Häuser für Versorgungsanlagen
oder für die Verwertung oder

Nutzung innerhalb eines Baugebietes
(§ 6 Abs. 4 BauNVO)

Grenze des räumlichen
Gefährdungsbereichs
des Deponieunglücks
(§ 4 Abs. 5 BBodmG)

Beseitigung von Abwasser oder festem Abfall § 9 Abs. 1 Nr. 5 und 7 BauO	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und 7 BauO	Vor der Befahrung freizuhaltende Straßentiefe § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauO
---	-----------------------------	--

- ☐ die Beaufichtigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
- ☐ Elektrizitätswerk
- ☐ Gaswerk
- ☐ Wasserbehälter
- ☐ Umgrenzung der Flächen, die dem Landschaftsschutz unterliegen,
- ☐ die aus Verhandlungen mit den betroffenen Flächeninhabern

 Umformungsplan
 Pannwerk
 M.I. Bestimmungslage
 Teilzahl best.

①	Wasserwerk	Boogelbühnen
②	Limettenwerk	Boogelungsmaße
③	Braun	Boogelinie, Boogengröße
④	Boogengröße	

Glennings	Aufgabenbere Festsetzungen
-----------	----------------------------

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom ... zu Punkt ... der Tagesordnung öffentlicher Teil, nach welchem der Entwurf gemäß § 2 Abs. 6 Bundesbau-

.080612 000700 0000 0000 0000 0000 0000 0000 0000 0000

Oberbürgermeister	Stadtvorstand	Schiffbrüder
-------------------	---------------	--------------

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäss § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.11.1987 bis einschliesslich 6.12.1987 auszuzeigen.

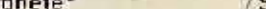
Beatum, den 11. 12. 1867.

Der Oberschuldirektor
L. A. G.

Blundell
Blundell & Blundell

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschl. 3 der Stadtverordnetenversammlung vom 19. 12. 1968 zu Punkt 43 X 32 der Tagesordnung für den nicht-öffentlichen Teil, durch den der Plan als Sitzung aufgestellt worden ist.

werde ist.
Herrn Line printer

Oberbürgermeister	Stadtvorordnete	Schriftführer
		

Diese Bausatzungen sind teilweise genehmigt § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 18. März 1938 (Akz. 4/3-574) genehmigt worden.

Es geht um die Verbandsausgaben für die Verbandsarbeit. Die Verbandsarbeit ist die Arbeit, die die Verbandsmitglieder für die Verbandsarbeit leisten. Die Verbandsarbeit ist die Arbeit, die die Verbandsmitglieder für die Verbandsarbeit leisten.


 zugestimmt.
 Freigegeben am 30. Juni 1958
 Der Verhandlungsleiter

Landesbauernrat Ruhr
I. A.
Regierungsverordnungen

(Siegel)

Der Verband direkt-
--- I. A.
gez. Hildebrandt
Oberbaurat

Die Genehmigung des Bebauungsplans und seine Ausgestaltung sind gemäß § 12	An der Aufstellung dieses Plans hat
--	-------------------------------------

Das Vergehen ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar, wenn der Täter die Straftat als Straßenauskäufers begangen hat. Das Vergehen ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar, wenn der Täter die Straftat als Straßenauskäufers begangen hat.

Bochum, den 19. September 1934

Der Oberstadtdirektor

Der Oberstadtdirektor
I. A.

Druck: Vermessungs- und Katastralamt, September 1957

Druck: Vermessungs- und Katasteramt, September 1957